

# BEDINGUNGEN

## für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen, die in der Baulast der Stadt Wittlich liegen

### Allgemeine Bedingungen:

1. Für die Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufbruchgenehmigung beim Straßenbaulastträger Stadt Wittlich ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
2. Die Aufbruchgenehmigung muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Wittlich beantragt werden. Weiterhin ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO durch den vom Versorgungsträger beauftragten Unternehmer zu beantragen.
3. Der Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in diesem Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. ***Straßenaufrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Stadtwerke Wittlich vorbehalten.***
4. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, sind die Stadtwerke Wittlich sowie die zuständige Straßenverkehrsbehörde umgehend zu benachrichtigen.
5. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaues über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Die Stadtwerke Wittlich behalten sich vor Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.
6. Die genaue Lage und der terminliche Ablauf der Aufbruchstellen / Aufbruchstrecken werden in einer gemeinsamen Besichtigung (Ortstermin) mit den Beauftragten der Stadtwerke Wittlich, der Straßenverkehrsbehörde, dem Antragsteller und der bauausführenden Firma festgelegt. Während der Bauzeit erforderliche Änderungen sind erneut abzustimmen. Anordnungen städtischer Beauftragter auch während der Bauarbeiten sind Folge zu leisten.
7. Erdarbeiten in Nähe unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Betreibern abzustimmen (Erkundungspflicht). Der Straßenbaulastträger übernimmt für die Beschädigungen derartiger Anlagen durch die Erteilung der Aufbruchgenehmigung keine Haftung.
8. Im Baubereich befindliche Grenzmarken sind zu sichern, bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberflächen durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Kosten des Antragstellers wieder herzustellen.
9. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Werktagen nach Antragseingang durch die Stadtwerke Wittlich – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
10. Vom Tage der Abnahme an gerechnet übernimmt der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren die Gewährleistung für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit eintretende Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten entstanden sind, sind unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Straßenbaulastträgers, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen nicht nach, ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
11. Für alle Schäden der Stadt Wittlich oder Dritten, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen oder im Rahmen der Gewährleistung auftreten, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

Ansprechpartner bei der Stadt Wittlich.

a) für Aufbruchgenehmigung /  
Straßenbaulastträger:

Stadtwerke Wittlich  
Tiefbau  
Schloßstraße 11  
54516 Wittlich  
Tel. 06571/171821  
Fax 06571/172980

b) für verkehrspolizeiliche Anordnung /  
Straßenverkehrsbehörde

Stadtverwaltung Wittlich  
FB I / Ordnungsverwaltung  
Schloßstraße 11  
54516 Wittlich  
Tel. 06571/171141  
Fax 06571/172900

## **Bautechnische Bedingungen:**

Folgende Regelwerke sind in der bei Antragstellung gültigen Fassung zu beachten:

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und (ZTV-SA)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)
- VOB/C

**Die Wiederherstellung der Gehweg- und Straßendecke ist nach einer der nachfolgenden Arten durchzuführen, sofern in der Aufbruchgenehmigung nicht eine besondere Art vorgeschrieben wird.**

### **Ausführungsart A: - Gehwege –**

#### Plattenbelag:

- 20 cm Frostschutzmaterial 0/45 oder 0/56 mm (25 cm im Parkstreifen)
- 10 cm Unterbeton C12/15
- Betonplatten in Kalkzementmörtel, Fugen mit Zementschlämme vergießen

#### Betonsteinpflaster:

- 30 cm Frostschutzmaterial 0/45 oder 0/56 mm (35 cm im Parkstreifen)
- Pflaster im 4cm starken Pflasterbett aus Splitt 0/5 mm, abgesandet mit Brechsand 0/3 mm

#### Asphalt:

- 30 cm Frostschutzmaterial 0/45 oder 0/56 mm
- 10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm, 4 cm Asphaltbeton 0/8 mm

### **Ausführungsart B: - Straßen –**

#### Pflasterdecke (Natur- oder Betonsteinpflaster aller Formate):

- 38 cm Frostschutzmaterial 0/45 oder 0/56 mm
- Natursteinpflaster in Unterbeton, Verfugung mit Zementestrichmörtel bis 3-4 cm unter OK Pflasterfläche, anschließend Kunstharzmörtelverfugung
- Betonsteinpflaster in 4 cm starkes Pflasterbett aus Splitt 0/5 mm versetzt, abgesandet mit Brechsand 0/3mm

#### Asphaltdecke:

- 38 cm Frostschuttschicht 0/45 oder 0/56 mm
- 14 cm Asphalttragschicht 0/22 oder 0/32 mm , 4 cm Asphaltbinder 0/16 mm (bei Bedarf), 4 cm Asphaltbeton 0/8 mm

Beschädigte Bauteile wie z.B. Rinnenplatten, Bordsteine, Gehwegplatten etc. sind durch neue zu ersetzen. Bankette, Gräben und Böschungen sind profilgerecht herzustellen, mit neu zu lieferndem Oberboden (Mutterboden) anzudecken und ggfls. einzusäen.

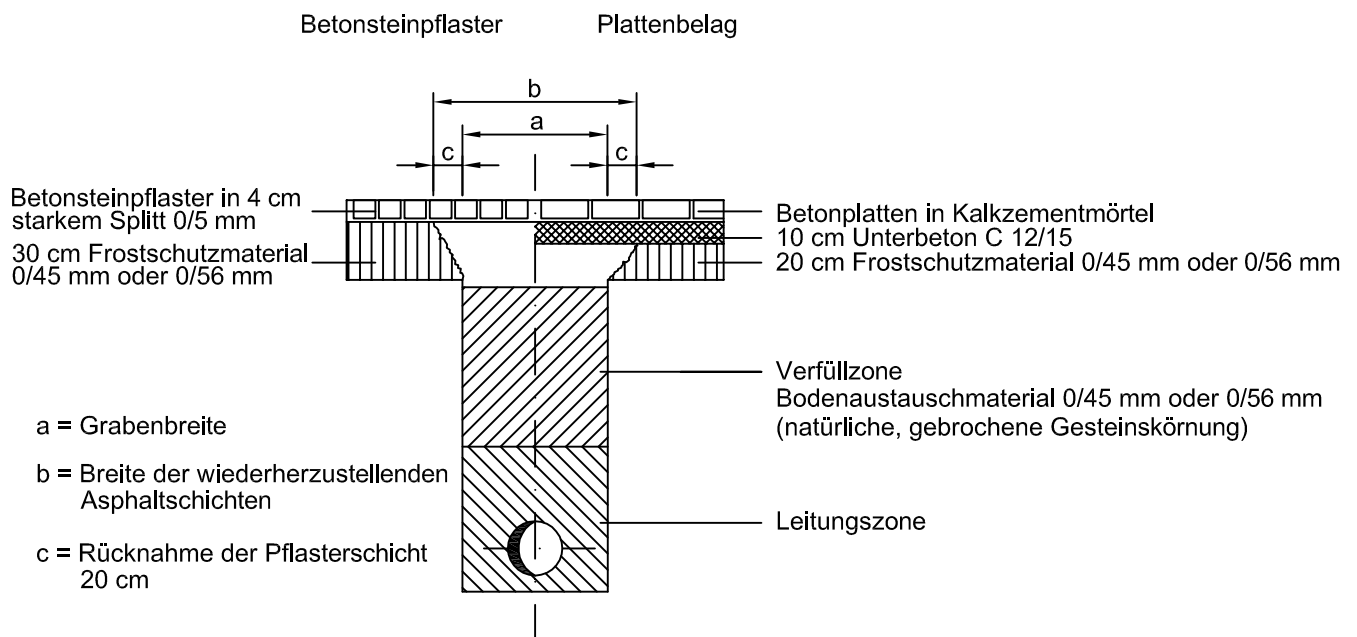
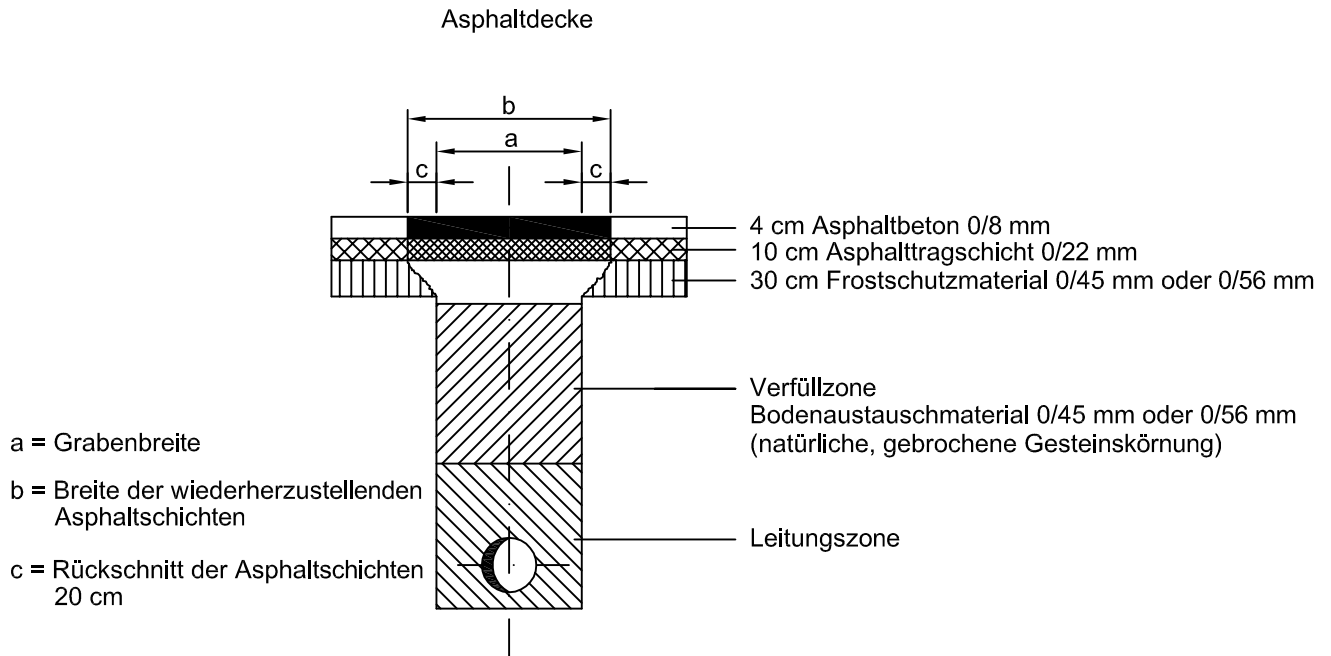
Das Verfüllen von Leitungsgräben ist oberhalb der Leitungszone grundsätzlich als Bodenaustausch (natürliche, gebrochene Gesteinskörnung, kein Recyclingmaterial!) 0/45 oder 0/56 mm lagenweise auszuführen und zu verdichten. Lehmhaltiges, bindiges oder durchmisches Aushubmaterial ist abzufahren und zu entsorgen.

Um bei Queraufbrüchen einen einwandfreien Anschluss an die vorhandene Asphaltdecke zu gewährleisten, ist diese beidseitig der Aufgrabung in einer Breite von jeweils 20 cm herauszufräsen. Die Kanten der gebundenen Schichten sind geradlinig zu schneiden. Die Anschlussnähte sind mit einem bituminösen Flankenstrich und einem schmelzbaren Fugenband zu versehen. Die bituminöse Unterschicht ist zu reinigen und mit Haftkleber vorzusprühen.

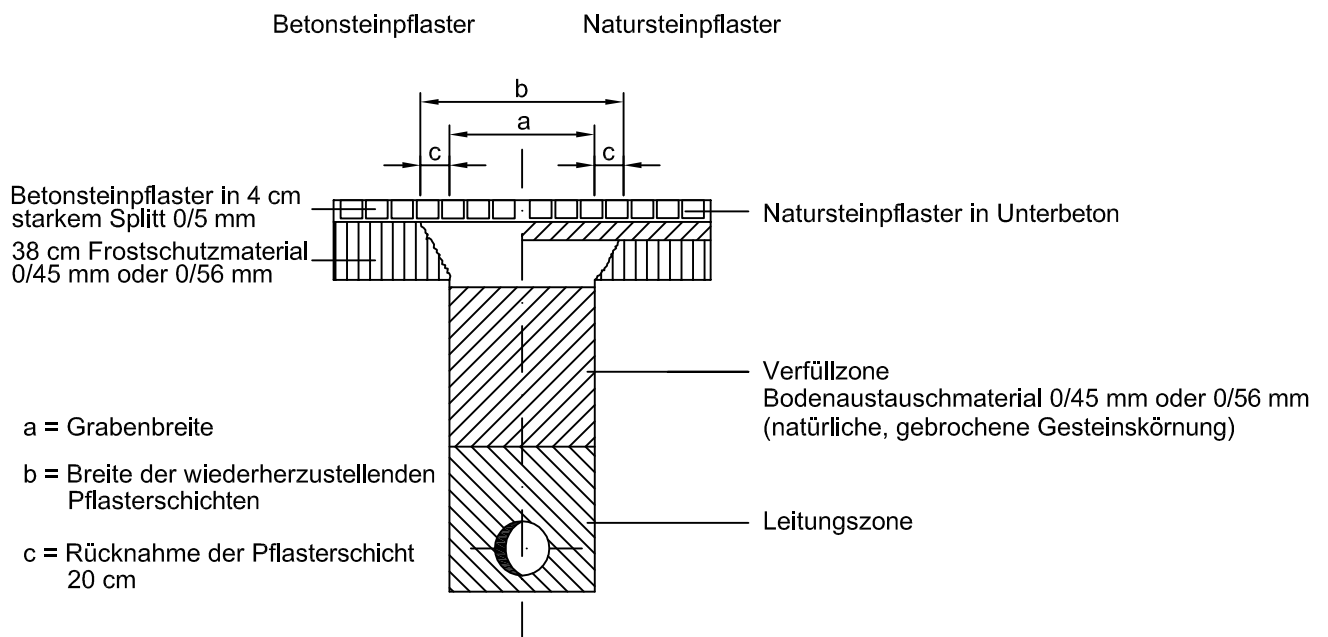
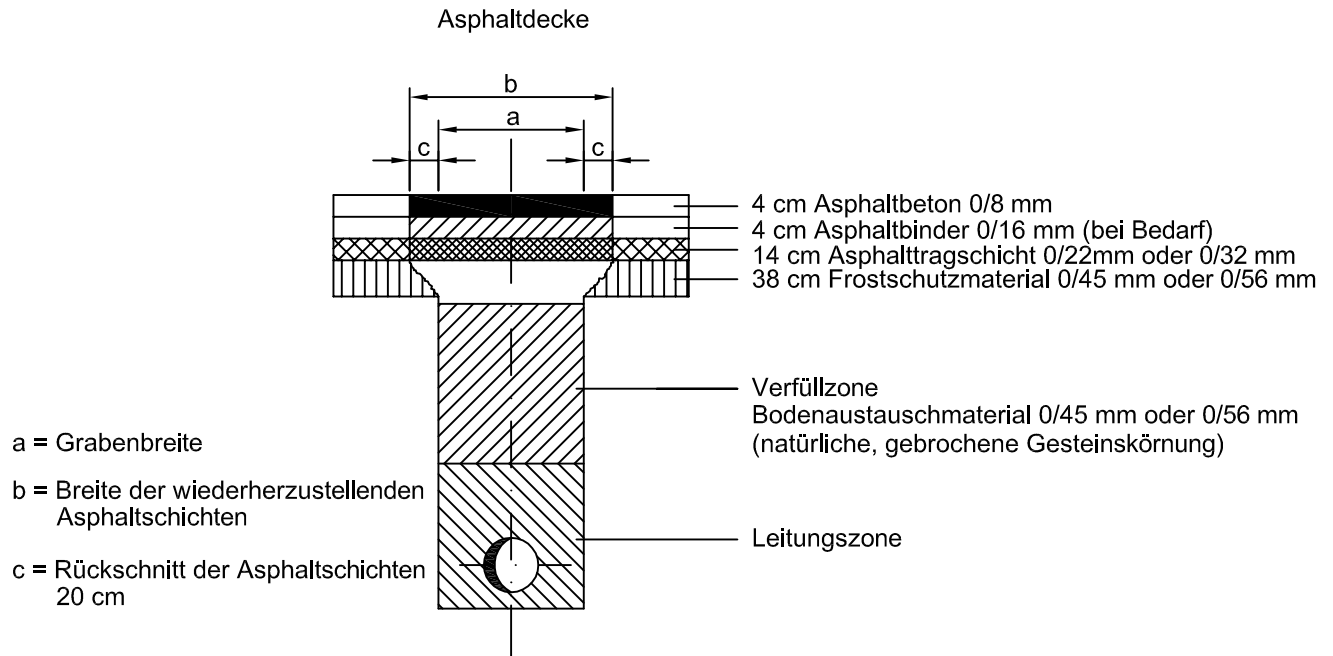
**Vor dem Einbringen der Asphaltdeckenschicht sind die Stadtwerke Wittlich zu informieren!**

Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers hat die bauausführende Firma an entsprechenden Restflächen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten in dessen Auftrag auszuführen.

## Systemskizze für die Ausführungsart A: - Gehwege -



## Systemskizze für die Ausführungsart B: - Straßen -



\_\_\_\_\_  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

**Stadtwerke Wittlich  
Tiefbau  
Schloßstraße 11  
54516 Wittlich**

**Tel: 06571/171825  
Fax: 06571/172980**

## **ANTRAG ZUR ERTEILUNG EINER AUFBRUCHGENEHMIGUNG**

Aufbruchstelle:

\_\_\_\_\_  
Stadt / Stadtteil

\_\_\_\_\_  
Straße, evtl. vor Haus Nr.



**Ein Lageplan mit gekennzeichnetener Aufbruchstelle ist beigelegt.  
(Anträge ohne Lageplan oder mit ungenauen Angaben werden nicht bearbeitet)**

1. Für die Aufbruchstelle **verantwortliche Person des Antragstellers:**

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

2. **Zeitraum** der Ausführung: Arbeitsbeginn: \_\_\_\_\_ Arbeitsende: \_\_\_\_\_

3. **Lage:**

Fahrbahn

Gehweg

Grünanlagen

Bankett

Böschung

sonstige: \_\_\_\_\_

4. **Oberfläche:**

Asphalt

Pflaster

Platten

unbefestigt

5. **Anlage:**

Gasrohrnetz

TV Kabelnetz

Wasserversorgung

Stromnetz

Telefonnetz

Kanalisation

sonstige: \_\_\_\_\_

6. **Anlass:**

Neuverlegung

Auswechslung

Reparatur

Umänderung

sonstige: \_\_\_\_\_

7. **Ausmaß:**

Baustelle: L \_\_\_\_\_ m x B \_\_\_\_\_ m;

L \_\_\_\_\_ m x B \_\_\_\_\_ m;

8. **Bauausführende Firma:**

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Die Bedingungen der Stadt Wittlich für die Ausführung und die Wiederherstellung von Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten) Firmenstempel